



Vergleichsportale und Transparenz

Vergleichsportale findet man im Internet für die unterschiedlichsten Waren oder Leistungen, auch für Gesundheitsdienstleistungen oder Medizinprodukte wie zum Beispiel Hörgeräte. Verglichen werden in erster Linie Preise. Manchmal finden weitere Kriterien wie Qualität und Service Berücksichtigung. Für die Nutzer, meistens Verbraucher, ist die Information, die sie über die Portale erhalten, regelmäßig kostenfrei.

Zwei Gerichtsentscheidungen aus 2017 sollen zum Anlass genommen werden, um auf die in diesem Zusammenhang aus dem Wettbewerbsrecht resultierenden Anforderungen an die Transparenz solcher Portale hinzuweisen. In einer Grundsatzentscheidung zu Preisvergleichsportalen hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass der Betreiber – in jener Sache ein Vergleichsportal für Bestattungsdienstleistungen – darauf hinweisen muss, dass nur solche Dienstleister im Rahmen des Vergleiches angezeigt werden, die sich für den Fall eines Vertragsabschlusses zur Zahlung einer Provision verpflichtet haben (BGH, Urteil vom 27.04.2017, Az. I ZR 55/16). Darin liegt nach Auffassung des BGHs eine wesentliche Information im Sinne des Paragraphen 5a Abs. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die der Verbraucher benötigt, um das angezeigte Ergebnis richtig bewerten zu können. Denn dieser erwarte, dass ein Preisvergleich weitgehend das im Internet verfügbare Marktumfeld und nicht nur eine gegenüber dem Betreiber provisionspflichtige Auswahl von Anbietern umfasse.

Auf dieser Linie liegt auch eine Entscheidung des Landgerichtes (LG) Berlin in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren (LG Berlin, Urteil vom 09.11.2017, Az. 52 O 15/17, nicht rechtskräftig). Dabei ging es ebenfalls um den fehlenden Hinweis auf eine Provisionsvereinbarung zwischen dem Betreiber eines Augenlaservergleichsportals und den dort gelisteten Augenärzten. Das LG Berlin hielt einen solchen Hinweis für unbedingt erforderlich.

Fazit: Bietet man seine Produkte oder Leistungen über Vergleichsportale an, empfiehlt sich ein prüfender Blick darauf, ob das ausgewählte Portal den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an die Transparenz genügt.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*